Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Amt 50 **19.12.2011**

Rat 19.12.2011
zu TOP 8.1
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen von CDU und BfE zur Umsetzung der „Inklusion in Eitorf“

Zur Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

In Eitorf passiert bereits einiges in Richtung Inklusion. In diesem Jahr hat sich eine Projektgruppe Inklusion gebildet, der neben Vertretern der Schulen auch Frau Schneider vom Schulamt sowie Vertreter von verschiedenen Einrichtungen (z.B. SPZ-Eitorf, Villa Gauhe, Behindertenwerkstatt Eitorf, Caritasverband, Happacher Hof (Finkenhaus), Mutabor als Jugendhilfeträger usw.) angehören. In der Arbeitsgruppe geht es nicht nur um Schulen, sondern um Inklusion in Eitorf insgesamt.

Ferner nehmen Regelschulen in gemeindlicher Trägerschaft bereits heute Kinder mit besonderem Förderbedarf auf. Die Grundschule in Eitorf ist zur Zeit für den Jakob-Muth-Preis für inklusive Schule nominiert. Träger dieses Projektes, deren Preisträger im Januar 2012 bekannt gegeben werden, sind der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, die Bertelsmann- Stiftung, die Sinn-Stiftung und die Deutsche UNESCO Kommission. Es handelt sich um einen bundesweit ausgeschriebenen Preis. Im letzten Jahr haben sich weit über 100 Schulen beworben. Drei Schulen werden ausgezeichnet. Eitorf macht sich Hoffnung auf einen der ersten drei Plätze. Allein die Nominierung der Schule ist ein Zeichen dafür, dass Eitorf schon einen großen Schritt in Richtung Inklusion getan hat.

Eine gesetzliche Regelung zur Inklusion gibt es in NRW derzeit noch nicht.
In einer Pressemitteilung vom 05.12.2011 teilt das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit: „Beim Ziel sind wir uns einig: Kinder mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam aufwachsen und lernen „ unterstrich Schulministerin Sylvia Löhrmann heute noch einmal den Willen der Landesregierung, die UN-Behindertenkonvention auf Landesebene umzusetzen.“ ... weiter heißt es in der Presseerklärung: „Wie beim letzten Gesprächskreis Inklusion angekündigt, erarbeitet das Schulministerium derzeit einen Referentenentwurf für eine Schulgesetznovelle für ein inklusives Bildungssystem.“

Ferner gibt es eine Einladung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung an alle Kommunen des Landes zu einem Verwaltungsgespräch zum Thema Inklusion am 02.02.2012 in Köln.

Vor Beantwortung Ihrer konkreten Fragen ist darauf hinzuweisen, dass der Gedanke der Inklusion sehr viel mehr beinhaltet als die Integration von Schülerinnen und Schülern mit körperlicher Behinderung in das Regelschulsystem.
Inklusion ist ein Prozess, der sich neben dem Schulwesen auch auf alle anderen gesellschaftlichen Ebenen erstreckt. In einer inklusiven Gesellschaft ist die Unterschiedlichkeit die Normalität und alle Menschen haben ein Recht auf Differerenz; dies bezieht sich nicht nur auf Menschen mit Behinderungen, sondern es gilt auch unabhängig von Geschlecht, Sprache, Nationalität, Religion, Rasse und sozialer Schicht.

Ihre konkreten Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Einschränkungen besuchen derzeit welche Eitorfer Schulen?

Grundschule Alzenbach:
Zur Zeit keine Schüler mit Körperbehinderung, gleichwohl werdenKinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (z.B. auch mit Schulbegleitung) unterrichtet.

Grundschule Harmonie:
- Zur Zeit zwei Schüler mit körperlichen Behinderungen,
- weitere mit Verhaltensauffälligkeiten.
- Ein kleinwüchsiges Kind und ein
- schwerst mehrfach behindertes Kind.

Grundschule Mühleip:
Zur Zeit kein Kind mit Körperbehinderung

Grundschule Eitorf:
Drei Kinder mit körperlichen Einschränkungen aber weitaus mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Sprache, Lernen, emotionales und soziales Verhalten usw.)

Hauptschule Eitorf:
Zur Zeit kein Kind mit Körperbehinderung

Gymnasium Eitorf:
- Ein Kind mit sehr starker Sehbehinderung
- Ein Kind mit Hörbehinderung
- Mehrere Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten (z.B. **Asperger-Syndrom)**

Frage 2:
Inwieweit wird den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit körperlichen Einschränkungen beim Besuch der Eitorfer Schulen Rechnung getragen?

Für ein kleinwüchsiges Kind gibt es im Toilettenbereich einen Kindersockel und im Klassenzimmer einen Kinderstuhl.
Für ein schwerst mehrfach behindertes Kind gibt es einen Wickeltisch und ein Wasserbett sowie eine ganztägige Begleitung.
Es ist weiter möglich Klassen mit Rollstuhlfahrern ins Erdgeschoss zu verlegen. Ferner kann beim Landschaftsverband für die betreffenden Kinder eine Inklusionspauschale beantragt werden, um benötigte Hilfsmittel finanzieren zu können.
Einige Kinder werden durch eine Schulbegleitung unterstützt.

Frage 3:
Gab es bisher Ablehnungen seitens der Eitorfer Schulen bei der Anmeldung bzw. Bewerbung von Schülerinnen und Schülern auf Grund dieser Ein-schränkungen?

Ablehnungen von Schülerinnen oder Schülern mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gab es an keiner Schule.

Frage 4:

Besteht ein Rechtsanspruch der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen, eine Eitorfer Schule zu besuchen?

Die Frage lässt sich nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten. Wird bei Kindern eine Beeinträchtigung vermutet, wird vor oder während des bereits erfolgenden Schulbesuchs ein sogenanntes AO-SF-Verfahren durchgeführt, in welchem der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes festgestellt wird (AO-SF=Verordnung über die sonder-pädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke). Die Eltern erhalten von der Schulaufsicht dann einen Bescheid über den konkreten Förderbedarf in einem oder mehreren Förderschwerpunkten. In diesem Bescheid wird auch der geeignete Förderort vorgegeben, entweder ausschließlich eine Förderschule oder eine Förderschule und alternativ eine Regelschule mit Gemeinsamem Unterricht (GU). Die Aufnahme in eine Regelschule mit der Möglichkeit der integrativen Beschulung ist von den Eltern bei der gewählten Schule zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Eine Zusage kann allerdings nur erteilt werden, wenn die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen sichergestellt sind. Anderenfalls erfolgt eine Ablehnung durch die Schulleitung.
Sofern die sächlichen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten zur Beschulung des einzelnen Kindes in einer Eitorfer Schule gegeben sind, besteht auch ein Rechtsanspruch auf Aufnahme anderenfalls nicht.

<u>Frage 5:</u>
Sind die Eitorfer Schulen in der Lage, Lehrer und Lehrerinnen mit körperlichen Behinderungen zu engagieren bzw. weiter zu beschäftigen?

Um Missverständnisse zu vermeiden wird zur Erläuterung darauf hingewiesen, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) sind. Eine Beschäftigung von Lehrkräften der öffentlichen Schulen durch Kommunen oder durch Schulen selbst ist weder vorgesehen, noch rechtlich zulässig.

An der Hauptschule arbeitet eine Lehrkraft mit körperlicher Behinderung. Entsprechend den Vorgaben des Schwerbehindertengesetzes werden ihre Belange und Rechte beachtet. Es wird z.B. darauf geachtet, dass sie möglichst wenige Aufsichten machen muss und ihr Unterricht im Parterre stattfindet.
An der Grundschule Eitorf sind drei Lehrkräfte mit körperlicher Beeinträchtigung beschäftigt.
Am Gymnasium sind ebenfalls drei schwerbehinderte Lehrkräfte beschäftigt. Die Einschränkungen sind aber nicht so gravierend, dass organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen.
In den Grundschulen Alzenbach und Mühleip gibt es jeweils eine gehbehinderte Lehrkraft.

Ob generell Lehrerinnen und Lehrer mit Behinderungen angestellt werden können, hängt vom Grad der Behinderung und den konkreten Einschränkungen ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Grundsätzlich ist allerdings der Dienstherr, also das Land NRW, für Einstellungen, Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften verantwortlich.

Im Auftrag:

Gesehen
Dr. Storch, Bürgermeister

Schneider